

## Offenlegung der Interessenbindung Mitglieder Kirchenpflege

Gemäss § 42 Gemeindegesetz haben die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenzulegen, was der Transparenz und damit der Einhaltung der Ausstandspflichten dient. Offenzulegen sind: berufliche Tätigkeiten, Organstellungen in juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, weitere Tätigkeiten wie ständige Beratungsmandate, etc. Die Offenlegung basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration und liegt daher in der Verantwortung des einzelnen Behördenmitglieds.

Name, Vorname	Berufliche Tätigkeit (Funktion und Organisation)	Organfunktionen	Weitere Tätigkeiten
<b>Aberhalden Urs</b> Kirchenpflege, Vizepräsident, Personal	Dr. med. dent., eigene Praxis	Keine	Keine
<b>Altmann Paul</b> Kirchenpflege, Kind und Jugend, Unterricht	Logistiker, Post CH AG	Keine	Keine
<b>Boller Regula</b> Kirchenpflege, Bauten	Keine	Keine	Keine
<b>Fuchs Walther</b> Kirchenpflege, Gottesdienst und Musik	Dr. phil. Kunsthistoriker, Historiker, Verleger, Publizist u. Speaker Digiboo Verlag, Küssnacht	Präsident des Vereins Ortsgeschichte Küssnacht Mitglied der Geschäftsleitung der Burnout Protector GmbH, Küssnacht	Schriftenleiter der Küssnachter Jahrbücher
<b>Heberlein Max</b> Kirchenpflege, Präsident	Pensioniert	Keine	Keine
<b>Hubmann Gerhard</b> Kirchenpflege, Finanzen	Bankangestellter, UBS Zürich	Mitglied Synode reformierte Kirche Kanton Zürich Mitglied Finanzkommission (Präsidium)	Keine
<b>Panchaud Madeleine</b> Kirchenpflege, Bildung und Begegnung	Kunsthistorikerin	Keine	Keine

Stand: 13. Dezember 2022